

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen (LeichenwesenVO – LWesVO)

Sachverhalt:

1. Übertragung von Kontrollaufgaben

Der Feuerbestattungsanlage sind bisher als Teil der hoheitlichen Friedhofsverwaltung auch entsprechende Kontrollaufgaben zugewiesen. Die Fortführung des Krematoriums Nürnberg als privatrechtlich tätiger Bestattungswirtschaftsbetriebs erfordert deshalb eine Änderung der LWesVO.

Die hoheitlichen Kontrollaufgaben sollen durch die vorgeschlagene Änderungen in § 6 und § 11 LWesVO künftig der öffentlich-rechtlichen Friedhofsverwaltung, insbesondere den weiterhin hoheitlichen betriebenen Leichenhäusern zugeordnet werden.

2. Sonstige Änderungen

Die Festlegungen über die Zulässigkeit von Aufbahrungen in § 4 Abs. 2 LWesVO werden so angeordnet, dass sie künftig dem zeitlichen Ablauf folgen. Dies entspricht besser der Lebenswirklichkeit und dient der Klarstellung und Verständlichkeit der Regelung. § 7 Abs. 4 LWesVO ist im Hinblick auf die Ermächtung zur Erlass von Anordnungen des Art. 14 Abs. 1 BestG entbehrlich und wird aufgehoben.